

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Riesauer Verlag, Gröbza.

Amtsblatt

Postamt: Gröbza 21000, Gröbza Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Gröbzen, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 239.

Sonnabend, 12. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 8.00 Mark, monatlich 1.30 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 20 Pf.; Zeitraufen und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Best. Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltungsgebühr „Gröbzen an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerischen Einrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Seckstr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittler, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

I. Mit Wirkung vom 12. Oktober 1918 ab werden mit Zustimmung und im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst und auf Grund der Bekanntmachung über Preisobergrenzen für Gemüse vom 22. August 1918 sowie gemäß der Bundesratsverordnung vom 9. März 1918 über Preise für Hülsen-, Getreide- und Getreideerzeugnisse folgende Höchstpreise festgesetzt:

Ware	Ersengerpriß — frei Bahnweg, ob. Schiff — (vertrags- freie Ware)	Gruppe I:		Gruppe II:		Gruppe III:			
		Stroh- preis	Klein- preis	Stroh- preis	Klein- preis	Stroh- preis	Klein- preis		
1. Weißkohl	3.75	4	9	13	7.5	11	6	9	12
2. Rotkohl	7	7.5	13.5	18	11.5	16	10	15	18
3. Wirsingkohl	0.5	7	13	18	11	16	9.5	13	16
4. Grünkohl	7	7.5	14	19	12	17	10.5	15	18
5. Rote Möhren u. längl. Karotten (ohne Kraut)	0.5	7	12.5	17	10.75	16	9	13	16
6. Gelbe Möhren (ohne Kraut)	4.75	5	10	15	8.5	12	6.5	9	11
7. Weiße Möhren (ohne Kraut)	3	7.5	11	16	9	12	9	12	15
8. Kleine runde Karotten	12	18	25	35	23	31	21	28	36
9. Rote Rüben (rote Beete)	7	8	12	17	11	16	10	15	18
10. Gelbe Kohlrüben	2.25	6	10	5	8	4.25	7	8	10
11. Weiße Kohlrüben	1.75	5	9	4.5	7	3.75	6	7	9
12. Zwiebeln (ohne Kraut) mit Saft	14.5	15	25	33	23.5	31	22.5	30	38
13. Herbst-, Winter-, Stoppeln-, Maigrüben, sowie Winter- und Sommer- (Zucker- und Futter-)rüben	1.5	3	6	2.5	5	2.25	4	5	6

II. Unter Gruppe I fallen die Kommunalverbände: Dresden-Stadt und Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt, Plauen-Stadt. Zu Gruppe II gehören die Kommunalverbände: Annaberg, Auerbach, Bausen-Stadt, Chemnitz-Land, Döbeln, Freiberg-Stadt, Freiberg-Land, Flöha, Glauchau, Gröbzen, Leipzig-Land, Marienberg, Oelsnitz, Plauen, Plauen-Land, Rochlitz, Schwarzenberg, Stollberg, Tittau-Stadt und Land, Zwickau-Stadt, Zwickau-Land. Die Preise der Gruppe III gelten für die Kommunalverbände Bausen-Land, Borna, Dippoldiswalde, Grimma, Lössau, Meißner-Stadt und Land, Olitzsch, Riesa. III. Die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Belieben verpflichtet, niedrigere Höchst- und Kleinhandelspreise, als in ihrem Bezirk nach den Bestimmungen unter I und II festzusetzen. Auf jeden Fall sind sie verpflichtet, binnen 8 Tagen die in ihrem Bezirk nummehr gültigen Preise — gleichgültig ob sie von der Befugnis der Senkung der Handelspreise Gebrauch machen oder nicht — nochmals bekanntzugeben. IV. Vom 12. Oktober 1918 ab tritt die Ministerialverordnung Nr. 1517 V G 2 vom 22. August 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 202 vom 30. 8. 18) insoweit außer Kraft, als durch die vorstehende Verordnung für die einzelnen Gemüsearten neue Preise festgesetzt sind; im übrigen behält sie ihre Gültigkeit. Dresden, am 10. Oktober 1918. Ministerium des Innern. 1831 V G 2 4684

Schöffensliste betreffend.

Das für das Jahr 1918 aufgestellte Verzeichnis der in der Stadt Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 12. Oktober 1918 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 12, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus. Wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb 1 Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden. Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen. Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Oktober 1918.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
 3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
 5. Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Richter.
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte.
 3. Reichsbeamte, welche jeder Zeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können.
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jeder Zeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können.
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte.
 7. Religionsdiener.
 8. Volksschullehrer.
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffengerichte finden auch auf das Geschworenengericht Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonfiskationsamtes,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorkände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Auf Antrag des Wilhelm Kaiser in Berlin S. 14, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kallischer in Berlin W. 50 (Rurfürstendamm 233), wird das Aufgebotsverfahren wegen Kraftlosklärung der Aktie Nr. 13122 der Aktiengesellschaft Lauchhammer eingeleitet. Wegen dieser Aktie wird die Zahlungsverweigerung verfügt. Der Ausstellerin wird verboten, an deren Inhaber eine Leistung zu bewirken, besonders neue Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (§ 1019 C. P. O.). Riesa, den 9. Oktober 1918. Königlich-königliches Amtsgericht.

Griechkartenausgabe.

Die Ausgabe der Griechkartenausgabe für:

- a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats
- b) stillende Mütter bezw. Wöchnerinnen

erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigung der Hebamme bezw. des Arztes Dienstag, den 15. Oktober 1918, vormittags 8—12 Uhr im Rathaus, Lebensmittellagerzentrale, Zimmer Nr. 13. Die bisher gültigen Ausweisarten sind bei der Entnahme der neuen Griechkartenausgaben unbedingte mitzubringen. Bei späterer Abholung sind 50 Pf. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten. Der Rat der Stadt Riesa, den 12. Oktober 1918.

Die Staatseinkommensteuer und die Ergänzungsteuer auf den 2. Termin dieses Jahres und die Gemeindeeinkommensteuer auf den 3. Termin dieses Jahres sind am 30. September fällig geworden und spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres an unsere Steuerkasse abzuführen. Die Brandversicherungsbeträge mit Reichssteuerabgabe auf den am 1. Oktober dieses Jahres fälligen 2. Termin sind spätestens bis zum 14. Oktober dieses Jahres zu zahlen. Es werden erhoben: Die Gebäudeversicherung nach 1 Pf., die Mobiliar- (Gehalts-) Versicherung nach 1 Pf., für die Einheit und die Prämie für die Mobiliar- (Gehalts-) und Einbruchdiebstahl-Versicherung. Mit der Einkommensteuer sind auch in diesem Jahre von den Handels- und Gewerbebetrieblern zur Deckung des Aufwandes der Handels- und der Gewerbebetrieblern in Dresden Beiträge zu erheben und zwar für die Handelskammer nach 3 Pf. und für die Gewerbebetrieblern nach 6 Pf. auf jede Mark Einkommensteuer, welche auf das in Spalte 4 des Einkommensteuerzettels auf 1918 eingetragene Einkommen entfallen würde. Besondere Aufertigungen über diese Beiträge sind im Allgemeinen nicht auszugeben worden, wir legen aber die Beschlüsse bis zum 7. Oktober 1918 zur Einsicht der Beteiligten in unserer Steuerkasse aus und geben bekannt, daß den Beitragspflichtigen von diesem Tage an eine dreimonatige Einspruchsfrist zuzählt. Der Rat der Stadt Riesa, am 30. September 1918. R.

Das fällig gewesene Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 4. Vierteljahr 1918 ist längstens bis zum 18. Oktober 1918 an unsere Stadthauptkasse zu bezahlen. Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Oktober 1918. St.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe nehmen wir bis 28. Oktober mittags 1 Uhr entgegen. 5% ige Reichsanleihe-Stücke 98.00 v. D. Schuldbuchentwürfe 97.80 v. D. 4% ige Schatzanweisungen 98.00 v. D. Vermittlung, Aufbewahrung und Verwaltung vollständig kostenfrei. Sparkasse der Stadt Riesa.

Gummiberufungen betreffend.

Auf Grund ergangener erneuter Verfügungen fordern wir alle in Gröbza wohnhaften Personen, die die Berechtigung zur Weiterbildung einer Gummiberufung besitzen, hierdurch auf ihre Maßfahrarten zum Zwecke der Nachprüfung am Mittwoch, den 16. Oktober 1918, nur nachmittags 4—8 Uhr, im hiesigen Gemeindevorstand, Polizeiwache, Zimmer Nr. 1, vorzulegen. Gröbza, Elbe, am 11. Oktober 1918. Der Gemeindevorstand.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang und zwar vom 14. bis mit 20. Oktober dieses Jahres zu jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf die im Jahr des Gemeindevorstandes ausgehängten Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich-sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen. Gröbza, Elbe, am 12. Oktober 1918. Der Gemeindevorstand.

Fortbildungsschule Gröbza.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule zu Gröbza beginnt Donnerstag, den 17. Oktober, nachmittags 6 Uhr. Es haben sich zur genannten Zeit sämtliche fortbildungspflichtigen jungen Leute der Schulgemeinde Gröbza im Zimmer 18 einzufinden. Beisubringen ist das Entlassungsgesuch von den Schülern, die bisher eine auswärtige Fortbildungsschule besuchten oder Ostern 1918 aus der Volksschule entlassen worden sind. Eltern, Lehrherren und Dienstherren werden gebeten, diese Bekanntmachung den ihnen unterstellten fortbildungspflichtigen Leuten mitzutellen. Gröbza, den 11. Oktober 1918. Der Schuldirektor. Börner.

Hauslisten sind nur von Erwachsenen abzugeben. Weida, am 12. Oktober 1918. Der Gemeindevorstand.

Petroleumkartenausgabe

Mittwoch, den 16. Oktober, vormittags 8—10 Uhr. Anspruch auf Zutritt haben nur Haushaltungen, die über keine andere Beleuchtungsart verfügen. Der Gemeindevorstand.